

Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Stadelbergerstraße 5, 82256 Fürstenfeldbruck

Briefanschrift: 82241 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141-511-203 (1 C), 511-202 (2 C) 511-204 (3&4 C) 511-129 (URII)

Fax: 511-196 (C-Zivil) , 511-128(URII)

Verkündet am 18.9.2007

Schwaighofer, JAng.

Urkundsb. der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer: 4 C 2098/06

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gemeinde Olching, vertr. durch 1. Bürgermeister Franz Huber,
Rebhuhnstr. 18, 82140 Olching, Gz.: 01-4080-00
- Klägerin und
Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Untere
Weidenstr. 5, 81543 München Gz.: 04334-06

gegen

Dr. Michael Metschkoll, Maximilianstr. 4, 82140 Olching
- Beklagter und
Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Michael Metschkoll,
Hauptstr. 9 B, 82140 Olching, Gz.: MT

wegen FORDERUNG

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch den Richter am
Amtsgericht Gäbhard im schriftlichen Verfahren nach § 128/II ZPO
aufgrund der bis 10.08.2007 eingereichten Schriftsätze am

./..

18.09.2007 folgendes

Endurteil:

- I. Der Beklagte hat an die Klägerin 416,67 EUR nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB aus 291,67 EUR seit 19.04.2006 und aus jeweils 25,-- EUR seit 06.05.2006, 06.06.2006, 06.07.2006, 06.08.2006 und 06.09.2006 sowie 30,-- EUR Mahnkosten zu bezahlen.
- II. Die Widerklage wird abgewiesen.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Vollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- V. Der Gegenstandswert beträgt 575,67 EUR.
- VI. Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten (erhöhte) Fernwärmekosten. Der Beklagte will festgestellt haben, dass er zu einer Zahlung erhöhter Kosten nicht verpflichtet ist.

Der Beklagte ist Eigentümer eines Hauses in Olching im Ortsteil

Schwaigfeld. Er bezieht insoweit jedenfalls seit 1999 von der Klägerin Fernwärme.

Die Klägerin ist der Auffassung, Anspruch gegen den Beklagten auf eine Nachzahlung für das Jahr 2005 in Höhe von 291,67 EUR und auf erhöhte Vorauszahlungen für die Zeit ab April 2006 zu haben (vgl. Abrechnung vom 28.03.2006, Anlage K4 = Bl. 45 - 48 der Akten).

Die Klägerin stellt folgende

Anträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, EUR 416,67 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 291,67 seit dem 19.04.2006, aus EUR 25,00 seit dem 06.05.2006, aus EUR 25,00 seit dem 06.06.2006, aus EUR 25,00 seit dem 06.07.2006, aus EUR 25,00 seit dem 06.08.2006, aus EUR 25,00 seit dem 06.09.2006, sowie EUR 30,00 Mahnkosten zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte stellt folgende

Anträge:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von monatlich EUR 25,00 für den Zeitraum vom Oktober 2006 bis Dezember 2006 für die Lieferung von Fernwärme hat.
3. Es wird weiterhin festgestellt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von monatlich EUR 21,00 für den Zeitraum vom Januar 2007 bis April 2007 für die Lieferung von Fernwärme hat.

Er ist der Auffassung, dass die Klägerin die Nachzahlung und die erhöhten Vorauszahlungen nicht verlangen kann.

Ergänzend wird auf die ausführlichen Schriftsätze Bezug genommen.

Die Klägerin hat auf Anforderung des Gerichts die Verträge vorgelegt, aufgrund derer sie die Fernwärme und den Transport bezieht (Bl. 171 - 352 d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, die zulässige Widerklage ist es nicht.

A) - Klage

Die Klägerin hat Anspruch gegen den Beklagten auf 416,67 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB i. V. mit § 2 AVBFernwärmeV.

I. Vertrag

Klägerin und Beklagter sind Vertragspartner eines Kaufvertrages nach § 433 BGB. Die Klägerin ist Verkäuferin, der Beklagte Käufer. Kaufgegenstand ist die Fernwärme.

1. Die Lieferung von Wärme wird behandelt wie der Verkauf von Waren, so dass § 433 BGB zur Anwendung kommt (Palandt 66. Aufl. 2007, § 433 Randziff. 8).
2. Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis.

Unstreitig bezieht der Beklagte von der Klägerin Fernwärme seit 1999 bis auf Weiteres.

Nach § 2 Abs. 2 der AVBFernwärmeV kommt ein Vertrag schon durch Entnahme von Fernwärme zustande (vgl. Bl. 32, 33 d. A.). Die AVBFernwärmeV ist materiell-rechtlich als Verordnung ein Gesetz. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes, das seine Grundlage in § 27 AGBG (abgelöst durch § 310 Abs. 2 BGB) findet, ergeben sich nicht. Es entspricht der Billigkeit und

auch der Rechtsprechung zu faktischen Vertragsschlüssen, dass derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt, diese auch zu bezahlen hat und dass insoweit von einer vertraglichen Bindung ausgegangen wird (vgl. auch Palandt 66. Aufl., Einführung vor § 145 Randziff. 26 - Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Partei, die Leistungen in Anspruch nimmt, ausdrücklich erklärt, sie werde kein Entgelt zahlen. Es handelt sich rechtlich gesehen um eine unbeachtliche protestatio facto contraria). Hier hat der Beklagte einen schriftlichen Vertrag zwar nicht unterschrieben und mitgeteilt, er sei nicht einverstanden. Trotzdem geht - wie dargestellt - das Gericht im Hinblick auf § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV von einem Vertragsschluss aus. Inhalt des Vertrages ist insb. die Lieferung von Fernwärme und die Bezahlung hierfür.

II.

Damit hat der Beklagte für die Entnahme von Fernwärme zu bezahlen. Dass er insoweit zu bezahlen hat, zweifelt er letztendlich auch nicht an.

Die Versorgung erfolgt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen. Ein (anderweitiger) schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien besteht nicht. Der Beklagte hat insoweit die Zustimmung zu einem solchen Vertrag verweigert (vgl. Bl. 118, 119 d. A.).

Unwiderrspochen hat die Klägerin vorgetragen, von den 257 Verbrauchern, die ihre Fernwärmekunden sind, bezahlen 241 die Wärmepreise der Klägerin ohne Beanstandung - bei 15 Kunden bestünden Zahlungsrückstände, wobei einige wohl auf Liquiditätsprobleme zurückzuführen seien. Der Beklagte ist der Einzige, von dem die Klägerin weiß, dass er nicht (voll) zahlt, weil er die Preise für unangemessen hält (Bl. 127 d. A.).

Damit geht das Gericht davon aus, dass die dem Beklagten in Rechnung gestellten Preise die sind, die für gleichartige Versorgungsverhältnisse gelten. Die Preise werden offensichtlich von der überwältigenden Mehrheit der Bezieher der Fernwärme von der Klägerin akzeptiert.

Bei den von der Klägerin nun verlangten Preisen ist Ausgangspunkt der Preis, den die Beteiligten zunächst akzeptiert haben und den der Beklagte auch bezahlt hat.

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Preis für den Wärmeverkauf und den Preis für den Transport der gekauften Wärme.

Der Preis für den Wärmeverkauf setzt sich seinerseits zusammen aus dem Leistungspreis, dem Messpreis, dem Heiz-Wasser-Preis und dem Arbeitspreis.

Bei Preisänderungen sind die ersten drei beschriebenen Preisarten zu 30 % an die Lohnkosten und zu 30 % an den Investitionsgüterindex gekoppelt. Der Arbeitspreis ist bei Preisänderungen zu 70 % an den Heizölpreis und zu 30 % an die Lohnkostenentwicklung gekoppelt.

Die Klägerin kauft insoweit die Wärme bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH und hat einen Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit dieser (vgl. Vertrag Bl. 178 d. A.).

Bei dem Transportpreis sind die Preisänderungen zu 45 % an die Lohnkostenentwicklung und zu 40 % an den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte geknüpft. Die Vertragslaufzeit beträgt auch 20 Jahre (Bl. 225 d. A.).

Die Laufzeiten ergeben sich insoweit aus den von der Klägerin vorgelegten Verträgen (Bl. 171 - 269 d. A.).

III.

Die Klägerin ist verpflichtet, ihre Wärmelieferantin zu bezahlen (vgl. insoweit Bl. 171 - 218 d. A.) und ihren Wärmetransporteur (vgl. insoweit Vertrag Bl. 219 - 352 d. A.).

Sie gibt Preiserhöhungen an ihre Kunden, d. h. auch an den Beklagten weiter.

Dass die Preise entsprechend der o. g. Formeln gebildet und angepasst wurden, ist unstrittig (Bl. 142 d. A.). Die Klägerin hat Preisänderungen an ihre Kunden, so auch an den Beklagten, weitergegeben. Die hier streitgegenständliche Abrechnung für 2005 wurde so ermittelt.

Das hat der Beklagte zu bezahlen. Für 2005 ergibt sich eine Nachzahlung von 291,67 EUR (vgl. Abrechnung Anlage K4 = Bl. 45 - 48 d. A.). Weiter ist auch die Vorauszahlungserhöhung für den Folgezeitraum ab Januar 2006 zu bezahlen. Geltend gemacht sind hier monatlich 25,-- EUR für April, Mai, Juni, Juli, August und September 2006, also insgesamt 125,-- EUR.

IV.

Zu den Einwendungen des Beklagten:

1. Zwang zum Bezug von Fernwärme

Zum Vertragsschluss s. o. Ziff. I 2.!

Der Beklagte hat sich freiwillig dafür entschieden, ein Haus mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu kaufen. Damit muss er jetzt auch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegen sich gelten lassen. Er muss entweder die Fernwärme der Klägerin beziehen oder Wärme, die aus umweltfreundlicher regenerativer Energie gewonnen wird. Insoweit hat nach der Dienstbarkeit der Beklagte sogar ein Wahlrecht.

Erwirbt jemand ein mit einer Dienstbarkeit belastetes Recht, so hat er sich freiwillig dafür entschieden. Er ist dann aber auch verpflichtet, die Ansprüche des Dienstbarkeitsberechtigten zu erfüllen.

Unerheblich ist, dass zunächst der Bauunternehmer und ggf. auch Subunternehmer Fernwärme entnommen haben. Die diesbezüglichen Zeiten (1998 und 1999) sind hier nicht streitgegenständlich).

2. Berechtigung der Preise

Zur Berechtigung der von der Klägerin geltend gemachten Preise, insb. auch der Preiserhöhungen, wird zunächst auf oben Ziff. I 3 Bezug genommen.

Das Preisblatt der Klägerin, das Grundlage für die Verträge der Klägerin mit ihren Kunden ist (vgl. Anlage K5 = Bl. 49 - 52 d. A.) und das nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV unstreitig veröffentlicht ist, entspricht der Fernwärmeverordnung. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass - wie dargelegt - die Klägerin selbst Preisanpassungen ihrer Lieferanten mitzumachen verpflichtet ist. Die Klägerin kann nicht gezwungen werden, zugunsten ihrer Kunden einen Verlust zu machen. Abgesehen davon ist in § 24 Abs. 3 der AVBFernwärmeV geregelt, dass Preisänderungsklauseln so ausgestaltet sein müssen, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen (vgl. Bl. 37 d. A.).

Dieser Vorgabe wird die Preisanpassungsformel der Klägerin gerecht.

Die Anknüpfung an die Lohnkosten und den Investitionsgüterindex sowie die Erzeugerpreise zeigt, dass die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme (auch dort sind Leute beschäftigt, die bezahlt werden - Material zur Unterhaltung der Anlage wird benötigt) berücksichtigt ist; die Anknüpfung an den Heizölpreis zeigt, dass die Verhältnisse am Wärmemarkt berücksichtigt wurden.

Dass der Gaspreis nicht Anknüpfungspunkt wurde, ist unerheblich. In der AVBFernwärmeV ist nicht vorgeschrieben, den Gaspreis zu berücksichtigen. Am Ölmarkt gibt es einen wesentlich größeren und effektiveren Wettbewerb als am Gasmarkt. Gasversorger knüpfen teilweise selbst bei der Preisgestaltung an den Ölpreis an bzw. versuchen das zu tun.

Ein evidentes Ungleichgewicht der Gestalt, das man sagen könnte, durch die Ölpreisbindung in der vorliegenden Form seien nicht die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt, liegt hier nicht vor, auch wenn teilweise Wärme durch Gas, Heizpellets oder Erdwärme oder auch Kohle gewonnen wird. Nur bei einem evidenten Missverhältnis, nämlich dann, wenn die Geschäftsgrundlage bei den Verträgen der Klägerin mit ihren Lieferanten wegfallen würde, könnte die Klägerin Anpassung dieser Verträge begehren (Verträge mit der Fa. Techem und der Fa. GfA). Ohne die Möglichkeit einer solchen Anpassung ist es der Klägerin nicht zuzumuten, zugunsten ihrer Endabnehmer Verluste zu machen. Das wäre dann der Fall, wenn die Klägerin die mit ihren Lieferanten vereinbarten Preiserhöhungen bezahlen müsste, sie die Preiserhöhungen aber nicht an die Endkunden weitergeben könnte. Das wäre insb. dann der Fall, wenn man die Ölpreisbindung in den Verträgen der Klägerin mit ihren Endkunden für unzulässig erklären würde.

Auch wenn die Klägerin höhere Gewinne dadurch machen kann, dass sie mit ihren Endkunden den Heizölpreis bei den Preiserhöhungen stärker berücksichtigt, als sie das in den Verträgen mit ihren Lieferanten tut, führt das nicht dazu, dass man sagen kann, die Preisgestaltung der Klägerin berücksichtigt die Entwicklung am Wärmemarkt nicht mehr angemessen.

Soweit der Beklagte beanstandet, dass die tatsächlichen Kosten nicht ausreichend berücksichtigt sind (Müll, der verbrannt wird, kostet kein Geld - im Gegenteil, durch die Abnahme von Müll kann Geld erwirtschaftet werden, Kosten der GfA sind vor allem Investitionskosten - Abschreibung und Zinsen verändern sich nicht stark, ebenso Kosten bei der Fa. Techem) ist zu berücksichtigen, dass nach der AVBFernwärmeV eben nicht nur die Erzeugungs- und Bereitstellungskosten, sondern

gleichrangig die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt bei der Preisgestaltung eine Rolle spielen. Damit wird dem Fernwärmeerzeuger kraft dieser Verordnung ermöglicht, ggf. einen höheren Gewinn zu erzielen. Das ist eine politische Entscheidung des Ordnungsgebers, die ihren Grund darin haben kann, dass, wenn ein Wärmeerzeuger zur Erzeugung von Fernwärme - wie vorliegend - Müll verbrennt, das der Allgemeinheit zugute kommt, da einerseits Müll beseitigt wird und andererseits keine fossilen Brennstoffe verbraucht werden. Eine reine Bindung der Preiserhöhungen an die tatsächlichen Kostenerhöhungen ist nach der Verordnung nicht gewollt.

Teilweise sind Preisänderungen - wie dargestellt - auch an Lohnkostenentwicklung, Erzeugerpreisentwicklung, Investitionsgüterindex gekoppelt. Hier werden tatsächliche Kostensteigerungen (z. B. Kosten für Arbeiter und Angestellte, die erforderlich sind, Kosten für Verbrauchsmaterialien, für Wartung und bei Defekten, allgemeine Gewinnentwicklung) berücksichtigt.

Auf dem Wärmemarkt, insb. bei Öl, ergaben sich seit 1999 erhebliche Preissteigerungen. Insgesamt erscheinen die hier vorliegenden 48 % nicht unverhältnismäßig, insb. wenn man die Ölpreissteigerungen berücksichtigt.

3. Zu § 24 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV

Da keine Brennstoffkosten für Müll entstehen, ändern sich diese Kosten auch nicht und müssen auch nicht i. S. des § 34 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV angegeben werden.

4. angemessene Gewinne

Die Klägerin steht hier in Konkurrenz zu anderen Energielieferanten und hat auch das Recht, Gewinne zu erzielen. 13,58 % sind nicht unangemessen. Die Klägerin hat auch kein Monopol. Die Kunden haben die Möglichkeit, regenerative Energien zu nutzen oder aber sich andere, nicht mit entsprechender Dienstbarkeit belastete Häuser zu kaufen und dort nach freier Wahl sich Wärme zu besorgen.

V.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB, der Anspruch auf die Mahnkosten aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Insoweit sind auch keine Einwendungen erhoben.

B) - Widerklage

Die Widerklage ist unbegründet. Die Klägerin hat Anspruch aus § 433 Abs. 2 i. V. mit § 2a AVBFernwärmeV auf die monatlichen Vorauszahlungen von 25,-- EUR für die Monate Oktober 2006 bis Dezember 2006 und auf 21,-- EUR für die Monate Januar 2007 bis April 2007. Auf die Ausführungen unter "A)" wird Bezug genommen.

C)

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO; die Entscheidung über den Gegenstandswert folgt aus §§ 45 Abs. 1 Satz 1, 43 GKG.

Der Gegenstandswert für die Widerklage beträgt 159,-- EUR, der Gegenstandswert für die Klage 416,67 EUR.

Nebenkosten können bei der Gegenstandswertberechnung nach § 43 GKG nicht berücksichtigt werden.

Berufung war nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Insb. ist es für eine Vielzahl vergleichbarer Vertragsverhältnisse wichtig, inwieweit eine Bindung an den Ölpreis zulässig ist.

gez. Gäßhard
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Fürstenfeldbruck, 19.9.2007

Schwabacher
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle